

Verkaufs- und Lieferbedingung

1. Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

Lieferung erfolgt nur Aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten. Abweichungen, auch bei Auftragserteilung seitens des Bestellers etwa genannte, den vor- liegenden widersprechende Bedingungen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Besteller verzichtet auf den Einwand jeglicher mündlicher Nebenabrede

Sollten einzelne Teile der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen durch Gesetz oder Sondervertrag wegfallen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht berührt.

Erteilte Aufträge sind von seitens des Bestellers/Käufers verbindlich, eine separate schriftliche Auftragsbestätigung entfällt bei Lieferung innerhalb von 10 Tagen hier abgehend.

Sollte die Erfüllung eines Kaufvertrages unsererseits gegen die gute Sitte oder gegen allgemein geübten Geschäftsgepflogenheiten oder gegen die Preisbindungsbestimmungen verstoßen oder mit einem unzumutbaren Risiko verbunden sein, behalten wir uns das Recht des Rücktritts jeder Zeit ausdrücklich vor.

2. Angebote

Falls nicht schriftlich anders vereinbart, gelten Angebote freibleibend und unverbindlich. Zwischenkauf bleibt vorbehalten.

Treten bis zum Tage der Lieferung Preiserhöhungen irgendwelcher Art ein, ist Verkäufer, unabhängig von Angeboten und Auftragsbestätigungen, berechtigt, seine Verkaufspreise entsprechend anzugleichen. Muster bleiben Eigentum des Verkäufers.

3. Preise

Die Preise sind EUR - Preise. Rückwirkende Geltung ausgeschlossen, insbesondere sind früher gehabte Preise nicht verbindlich.

Die Bewilligung eines Rabatts vom Grund- oder Listenpreis ist immer unter der Bedingung zu verstehen, dass der verbleibende Restpreis effektiv eingeht. Bei Konkurs, gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich oder Moratorien kommt der Rabatt in Wegfall und es gilt für diesen Fall der Brutto, Grund- oder Listenpreis als Kaufpreis.

Mengenrabatten liegt der Nettopreis zugrunde. Sie werden nur eingeräumt, wenn die erforderliche Stückzahl einer Lieferung geschlossen abgenommen wird oder ein entsprechender Kaufvertrag auf Abruf vorliegt.

4. Lieferzeiten

Wir sind bemüht, die zugesagten Liefertermine nach Möglichkeit einzuhalten. Die Fristen sind aber nur als annähernd zu betrachten und unverbindlich. Betriebsstörungen jeglicher Art, Maschinendefekte, Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Nichtgestellung beantragter Wagen, Brandstörungen, Streik, Aus- oder Einfuhrverbot sowie sonstige Fälle höherer Gewalt bei mir oder meinen Lieferwerken, entbinden uns von der Einhaltung etwa zugesagter Lieferfristen und von der Verpflichtung zur Lieferung überhaupt. Ansprüche irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

5. Rücksendungen

Grundsätzlich werden bestellte und richtig gelieferte Waren nur ausnahmsweise und nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Die Höhe der Gutschrift für Retourwaren bleibt vorbehalten; sie kann aber höchstens 95% des Faktura- oder Tagespreises betragen. Die Rücksendung hat franko zu erfolgen. Extra bestellte, nicht lagermässige Artikel werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

6. Mängelrüge

Beanstandungen über Menge und Beschaffenheit gelieferter Waren können nur berücksichtigt werden, wenn spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftliche Meldung per Einschreiben erfolgt. Eigenmächtig vorgenommen Eingriffe am beanstandeten Kaufgegenstand machen die Mängelrüge gegenstandslos. Für mangelhafte Waren leisten wir nach porto-/frachtfreier Rückgabe Ersatz bzw. Mindererstattung im Rahmen der Gewährspflicht des Vorlieferanten. Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

7. Garantie

Die bezogenen Artikel unterliegen nach dem Wiederverkauf den Garantievorschriften der Herstellerwerke. Bei unterschiedlichen Garantiefristen besagen die Bedingungen aller Hersteller, dass innerhalb der Garantiezeit alle Teile kostenlos ersetzt werden, die auf Grund eines nachweisbaren Fabrikations- oder Materialfehlers ein einwandfreies Funktionieren des Kaufgegenstandes in Frage stellen, während die Einbaukosten der Ersatzteile (Arbeitszeit und Spesen) zu Lasten des Einzelhändlers bzw. des Kunden gehen.

8. Zahlung

Wo nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind unsere Rechnungen ohne Abzug nach 30 Tagen zu zahlen.

Bei Zahlung nach Rechnungsverfall hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe der bei Zahlung maßgebenden Bankzinsen und Provisionen zu zahlen. Wechsel und Schecks werden unter Vorbehalt der Einlösung angenommen. Einzugsspesen, Kursverluste, Diskontspesen, etc. fallen dem Einsender zur Last.

Zahlungen durch Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Wir sind zu deren Annahme nicht verpflichtet. Es besteht darauf kein Skontoanspruch. Ein Zurückbehaltungsrecht der Zahlung wegen irgendwelcher Ansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so steht mir das Recht zu, ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten

Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers sind wir berechtigt, für bereits gelieferte Waren Zahlung vor Verfall der Rechnung zu verlangen, ferner bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangen Lieferung auch für noch auszuführende Aufträge die Zahlungsbedingungen zu ändern, Vorauszahlung zu bedingen oder von der Lieferung zurückzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen und zukünftigen Warenlieferung innerhalb der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen, insbesondere der Kosten für Verpackung, Fracht, Transport, sowie der Verzugszinsen, verbleibt dem Lieferer das Eigentum an den gelieferten Waren.

Wird die vom Lieferer übergebene Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, so erlangt der Lieferer an den fertigen Erzeugnissen Miteigentum, dessen Höhe sich nach dem Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zum Wert der Gesamtsache bestimmt.

b) Die gelieferte Ware darf vor endgültiger Bezahlung ohne Zustimmung des Lieferers weder verpfändet noch Sicherungsweise übereignet werden.

c) Der Besteller hat Pfändungen der noch nicht bezahlten Waren dem Lieferer sofort unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zwecks Erwirkung der Freigabe mitzuteilen.

d) Bei Aufnahme der Kaufpreisforderung in die laufende Rechnung (Kontokorrent) bleibt der Eigentumsvorbehalt insoweit bestehen, als das Guthaben des Lieferers aus der Laufenden Rechnung und die Kaufpreisforderung sich decken. Zahlungen werden stets ohne Rücksicht auf die anderen Verfügungen des Schuldners zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten benutzt.

e) Für den Fall, dass die Ware vor Zahlung des Kaufpreises seitens des Bestellers an einen Dritten weiterveräußert oder seitens des Lieferers im Auftrag des Bestellers unmittelbar an einen Dritten gesandt wird, tritt der Besteller schon jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen samt Nebenrechten an den Lieferer ab, welcher die Abtretung hiermit annimmt. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Drittabnehmer bekannt zu geben sowie die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegen den Drittabnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Wird die Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit den Waren anderer Lieferer veräußert oder findet die Veräußerung nach einer Verarbeitung oder Verbindung statt, so ist der Teil der Gesamtkaufpreisforderung abzutreten, der dem Wert der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware zuzüglich der Verdienstspanne des Bestellers entspricht.

f) Soweit der Besteller die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch und auf Rechnung des Lieferers, dem daher der eingezogene Erlös zusteht und abzuliefern ist.

g) Bei Überschreitung des mit dem Besteller vereinbarten Zahlungsziels ist der Besteller verpflichtet, eingehende Erlöse aus den im voraus abgetretenen Forderungen unverzüglich an den Lieferer abzuführen. Unbeschadet dieser Verpflichtung ist der Lieferer berechtigt, im Fall des Verzugs oder der Zahlungseinstellung die Tatsache der Abtretung den Drittabnehmer mitzuteilen und die Forderung selbst einzuziehen. Zur Feststellung der Forderung steht dem Lieferer das Recht zu, durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten die Feststellung der abgetretenen Forderungen vornehmen zu lassen.

h) Übersteigt die gemäß den vorstehenden Regeln bestehende Sicherung die Forderung des Lieferers um mehr als 25%, so gibt der Lieferer auf Verlangen des Bestellers die übersteigende Sicherheit frei.

i) Bei Zahlungseinstellungen hat er außerdem dem Lieferer die vorhandenen Bestände anzuzeigen; soweit die Drittkäufer noch nicht eingelösten Wechsel an den Besteller gegeben haben, sind diese alsdann auf den Lieferer zu indossieren.

j) Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist der Lieferer unbeschadet der Aufrechterhaltung des Kaufvertrages berechtigt, die Ware zurückzuverlangen.

10. Frachten, Anfuhr

Unsere Preise verstehen sich frei Station Schkeuditz oder ab Lieferwerk. Beförderung erfolgt stets auf Risiko des Empfängers oder Bestellers. Bei Anfuhr durch Lastkraftwagen sind wir zu einer Berechnung von Anfuhrspesen berechtigt.

11. Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Übertragbarkeit von Ansprüchen

Soweit nach obigen Bestimmungen seitens des Käufers berechnete Gewährleistungsansprüche erhoben werden können, beschränken sich diese auf Wandelung oder Minderungsanspruch unter ausdrücklichem Ausschluss von Schadensersatzansprüchen bezüglich mittelbarer oder unmittelbarer Schäden. Auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie auf die Aufrechnung von Gegenansprüchen jeder Art verzichtet der Käufer hiermit ausdrücklich. Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag sind seitens des Käufers ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragbar.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung (auch Franko-Lieferung) ist die Versandstation, für die Zahlung der Sitz des Verkäufers.

Gerichtsstand für alle Beteiligten ist ausnahmslos der Sitz des Verkäufers.